

1 Abkürzungen und Begriffe

- 1.1 „INSTANT“ bezeichnet die Instant, Design GmbH (FN 218251 h Handelsgericht Wien) und Subunternehmer, die INSTANT zur Erfüllung von Aufträgen heranzieht.
- 1.2 „Auftrag“ bezeichnet jeden (Werk-)Vertrag, den INSTANT über die entgeltliche Erbringung von Leistungen auf dem Gebiete des Grafik-Designs und über sachlich damit zusammenhängende selbständige Nebenleistungen mit einer natürlichen oder juristischen Person („Auftraggeber“) abzuschließen beabsichtigt oder abgeschlossen hat.
- 1.3 „Bestellung“ bezeichnet das vom Auftraggeber gemachte Anbot auf Auftragserteilung an INSTANT.
- 1.4 „Software“ bezeichnet alle immateriellen Elemente, d.h. Programme, mit denen ein Rechner betrieben werden kann, bzw. die einen Rechner zur Ausführung benötigen. „Individualsoftware“ ist Software, die INSTANT speziell für den Auftraggeber erstellt.
- 1.5 „Hosting“ ist die Überlassung von (Server-)Speicherplatz samt Bereitstellung von Rechenkapazität in den von INSTANT betriebenen Rechneranlagen an den Auftraggeber.
- 1.6 „Honorarrichtlinien“ bezeichnet die vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Honorarrichtlinien für Werbegrafik-Designer.
- 1.7 „INSTANT-AGB“ bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Instant, Design GmbH in der jeweiligen Fassung.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Sofern nicht anderes vereinbart wird, ergibt sich der Inhalt des Auftrages aus den folgenden Vertragsbestandteilen:
 - 2.1.1 zwischen INSTANT und dem Auftraggeber individuell vereinbarte Bedingungen,
 - 2.1.2 die Leistungsbeschreibung,
 - 2.1.3 die jeweils aktuelle - vorbehaltlich etwaiger Druckfehler oder Irrtümer - allgemein gültige Preisliste von INSTANT,
 - 2.1.4 die vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Honorarrichtlinien der Werbegrafik-Designer,
 - 2.1.5 INSTANT-AGB, die im Internet unter www.instant.at/download/instant-AGB.pdf abrufbar sind.
- 2.2 Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen haben jene Regelungen Vorrang, welche in der Aufzählung (Punkt 2.1) zuerst genannt sind.

3 Vertragsabschluss und Geltung dieser Geschäftsbedingungen

- 3.1 Der Auftrag (Punkt 1.2) kommt entweder dadurch zustande, dass der Auftraggeber fristgerecht die Annahme eines von INSTANT gemachten Angebotes erklärt, oder dadurch, dass INSTANT eine Bestellung des Auftraggebers annimmt. An seine Bestellung ist der Auftraggeber vierzehn Tage ab Zugang bei INSTANT gebunden.
- 3.2 Nach Maßgabe des Punktes 2.2 übernimmt INSTANT Aufträge stets unter Geltung der INSTANT-AGB. Der Auftraggeber kann diese im Internet unter www.instant.at/download/instant-AGB.pdf einsehen und im Wege des Download für seine Unterlagen ausdrucken, auf Wunsch werden ihm die INSTANT-AGB zugesandt.
- 3.3 Die Annahme einer Bestellung (Punkt 1.3) durch INSTANT erfolgt durch:
 - 3.3.1 Erfüllung (Lieferung und/oder Leistungserbringung auf andere Art) oder
 - 3.3.2 eine schriftliche Annahmeerklärung.
- 3.4 Die INSTANT-AGB gelten für die gesamte weitere Geschäftsverbindung zwischen INSTANT und dem Auftraggeber, daher auch für spätere Aufträge, auch wenn diese mit dem ursprünglichen Auftrag in keinem sachlichen Zusammenhang stehen.

4 Vertragsgegenstand

- 4.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:
 - 4.1.1 Gegenstand des Auftrages ist die entgeltliche Erbringung von Leistungen durch INSTANT für den Auftraggeber auf dem Gebiete des Werbegrafik-Designs im Wege von Konzeptions-, Entwurfs- und Ausführungsarbeiten.
 - 4.1.2 Ihrem Inhalt sind diese Leistungen etwa das Layout von Zeitschriften und Prospekten, die Gestaltung von Corporate Design (Gestaltung von Firmenlogos und Marken, Geschäftspapieren und Plakaten), die Gestaltung und Erstellung

von Websites, die Konzeption und Produktion von Musikvideos und Videoclips, von Computerspielen samt Erstellung der Computerprogramme und dgl., ferner die Erbringung von sachlich damit zusammenhängenden selbständigen Nebenleistungen, insbesondere die der Ausführung dienende Beschaffung oder Vermittlung von Leistungen Dritter, das Hosting (Punkt 1.5) von Websites etc.

- 4.1.3 Die Tätigkeit von INSTANT beruht stets auf Vereinbarung mit dem Auftraggeber, welche im Wege einer Leistungsbeschreibung Art und Umfang der Leistungen und die Gegenleistung nach den folgenden Gesichtspunkten festlegt: General- oder Subunternehmerauftrag, Grafik-Design (Entwurf, Ausführungspläne), Ausführung, kreativer/handwerklicher Leistungsumfang, Nebenleistungen, Fremdleistungen (Lieferungen Dritter), Honorar.
 - 4.1.4 Die Erstellung der Leistungsbeschreibung ermöglicht der Auftraggeber durch umfassendes Briefing, Beistellung detaillierter Unterlagen und Informationen.
 - 4.1.5 Der Auftraggeber schafft an seinem Geschäftssitz bzw. dem Erfüllungsort – sofern dies nicht Teil des Auftrages ist – die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages, um INSTANT ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Konzeptions-, Entwurfs- und Ausführungsarbeiten förderliches Arbeiten zu ermöglichen.
 - 4.1.6 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass INSTANT auch ohne deren ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorliegen und setzt diese von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragsbefreiung bekannt werden.
 - 4.1.7 Vereinbarte Lieferzeiten sind in Aussicht genommen und bedeuten kein Fixgeschäft. Wird keine konkrete Lieferzeit vereinbart, erbringt INSTANT die beauftragten Leistungen innerhalb angemessener Frist. Die Lieferzeiten beginnen zu laufen, sobald der Auftraggeber alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen INSTANT zur Verfügung gestellt hat. Erfüllungsort ist mangels anderer Vereinbarung der Geschäftssitz von INSTANT.
 - 4.1.8 Bei allfälligem Lieferverzug hat der Auftraggeber INSTANT eine Nachfrist von zumindest 60 Tagen einzuräumen. Ist hingegen der Auftraggeber im Annahmeverzug, so ist INSTANT berechtigt, die für den Auftraggeber bestimmten Leistungen, falls deren Natur dies zulässt, auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einlagern zu lassen.
 - 4.1.9 INSTANT ist berechtigt, zur Erfüllung und Abwicklung von Aufträgen Subunternehmer heranzuziehen.
 - 4.1.10 Gelieferte/übergebene Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Entgeltes im Eigentum von INSTANT (Vorbehaltsware). Vor dem Eigentumsübergang auf den Auftraggeber wird dieser über Vorbehaltsware nur mit schriftlicher Zustimmung von INSTANT verfügen.
 - 4.1.11 Wegen der fälligen Forderungen, die INSTANT gegen den Auftraggeber aus dem Auftrag zustehen, hat INSTANT ein Zurückbehaltungsrecht an jenen Unterlagen des Auftraggebers, welche dieser INSTANT für Zwecke der Vertragsabwicklung überlassen hat.
- 4.2 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR GRAFIK, REPROGRAPHIE, LITHOGRAPHIE, DRUCK ODER SONSTIGE UMSETZUNG:
- 4.2.1 Stellt der Auftraggeber Daten oder Vorlagen für Grafik-, Reprographie-, Lithographie-, Druck- oder sonstige Umsetzungsaufträge zur Verfügung, so wird INSTANT diese Daten oder Vorlagen auf ihre Eignung für die beabsichtigte Umsetzung überprüfen oder überprüfen lassen und dem Auftraggeber das Ergebnis dieser Überprüfung binnen angemessener Frist mitteilen. INSTANT ist berechtigt, zur Erfüllung von Grafik-, Reprographie-, Lithographie-, Druck- oder sonstigen Umsetzungsaufträgen dritte Dienstleister heranzuziehen. INSTANT haftet diesfalls nur für ein allfälliges Auswahlverschulden.
 - 4.2.2 Durch INSTANT bearbeitete Daten oder Vorlagen wird der Auftraggeber auf Verlangen von INSTANT vor Durchführung des nächsten Produktionsschrittes kontrollieren und freigeben. Unterlässt der Auftraggeber die Kontrolle oder gibt er Daten oder Vorlagen frei, so trifft INSTANT keinerlei Haftung für eine allenfalls mangelhafte Qualität des Endproduktes. INSTANT sichert keine über den konkret vereinbarten Grafik-, Reprographie-, Lithographie-, Druck- oder sonstigen Umsetzungsauftrag hinausgehende Qualität zu.
 - 4.2.3 Der Auftraggeber hat INSTANT über sämtliche maßgeblichen Parameter des Druckes oder der sonstigen Umsetzung (z.B. Druckverfahren, Auflösung, Papiersorte, Gradationskurve, Belichtung über Film, Raster, Computer to Plate etc.) zu informieren. Andernfalls ist die vereinbarte Qualität nicht gewährleistet. Dies gilt auch für Änderungen von Parametern (z.B. Änderung der Druckmaschine), die erst während der Auftragsbefreiung bekannt werden.
 - 4.2.4 Sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten oder Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter, so hat der Auftraggeber INSTANT gegenüber den Rechteinhabern schad- und klaglos zu halten. Für die vom Auftraggeber beigestellten Daten oder Vorlagen, für deren Verlust und Wiederherstellung haftet INSTANT nicht.
- 4.3 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS HOSTING VON WEBSITES:
- 4.3.1 Übernimmt INSTANT zusätzlich zur Gestaltung und Erstellung einer Website auch deren Hosting (Punkt 1.5), um diese über das Internet abrufbar zu machen, so begründet dies mangels anders lautender Vereinbarung ein eigenes Vertragsverhältnis, das ausschließlich die Überlassung von (Server-)Speicherplatz samt Bereitstellung von Rechenkapazität zum Gegenstand hat (= Hostingvertrag). Dieses besteht parallel zu dem über die Gestaltung und Erstellung der Website erteilten Auftrag (= Werkvertrag) und ist rechtlich selbständig, so dass die Aufhebung oder Beendigung des Hostingvertrages den Bestand des Werkvertrages nicht berührt.
 - 4.3.2 Der Speicherplatz wird als virtueller Server in einer für die Website ausreichenden Größe bereitgestellt. Der Server wird mit einem aktuellen Antivirenprogramm und einer marktüblichen Firewall ausgestattet.
 - 4.3.3 Die Art der Anbindung, über die im Wege des Internets auf den virtuellen Server zugegriffen werden kann, richtet sich nach der Vereinbarung. Die zur Anbindung erforderlichen Leitungen sind nicht Gegenstand der durch INSTANT im Rahmen des Hosting geschuldeten Leistungen.
 - 4.3.4 INSTANT stellt im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten sicher, dass der virtuelle Server (Punkt 4.3.2) für eingehende Anfragen ansprechbar und die Programme oder Daten des Auftraggebers abrufbar (Datendownstream) sowie die übertragenen Daten speicherbar sind (Datenupstream).

- 4.3.5 Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, trägt INSTANT dafür Sorge, dass der Server während der Kernzeiten werktätlich zwischen 8.00 und 18.00 Uhr mit einem auf das Kalendermonat gerechneten Zeitanteil von zumindest 98 % verfügbar ist; ferner, dass die Verfügbarkeit während der gesamten Zeit des Kalendermonats einen Zeitanteil von zumindest 96 % erreicht. Verfügbarkeit des Servers ist gegeben, wenn der Server im Wesentlichen betriebsbereit ist. Als Betriebsunterbrechungszeiten zählen alle dokumentierten Verfügbarkeitsunterbrechungen von zumindest zweiminütiger Dauer. Nicht einbezogen werden technisch bedingte Unterbrechungszeiten etwa während der Durchführung von Wartungsarbeiten.
- 4.3.6 Für das Hosting schuldet der Auftraggeber regelmäßige fixe Entgelte, welche der Auftraggeber pro Abrechnungszeitraum im Vorhinein zu entrichten hat. Mangels anderer Vereinbarung ist Abrechnungszeitraum der Kalendermonat. Die Höhe regelmäßiger fixer Entgelte richtet sich im ersten Abrechnungszeitraum nach Vertragsabschluss aliquot nach der vom ersten Abrechnungszeitraum ab Leistungsbeginn verbleibenden Anzahl von Tagen. Dieselbe Regelung gilt im Fall der Vertragsbeendigung für den letzten Abrechnungszeitraum sinngemäß.
- 4.3.7 Hostingverträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats aufgekündigt werden. Aus wichtigem Grund können Hostingverträge jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund, der INSTANT zu fristloser Vertragsauflösung berechtigt, liegt insbesondere vor bei Zahlungsverzug des Auftraggebers trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen oder wenn der Auftraggeber gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Hostingvertrag verstößt und der Verstoß oder seine Folgen nicht binnen 14 Tagen nach Mahnung beseitigt sind.
- 4.3.8 Aus wichtigem Grund ist INSTANT zu gänzlicher Einstellung der Leistungserbringung (Sperrung der Verfügbarkeit) berechtigt; dies etwa, wenn der Auftraggeber seine Zahlungspflichten gegenüber INSTANT nicht oder nicht vollständig einhält.
- 4.3.9 Der Auftraggeber trägt im Fall einer von ihm zu vertretenden Sperrung die Kosten für ihre Herstellung und Aufhebung sowie Ersatz allenfalls entstehender Schäden. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Ausmaß des zur Herstellung und Aufhebung einer allfälligen Sperrung erforderlichen Einsatzes technischen Personals zuzüglich anfallender Spesen. Die Sperrung wird aufgehoben, sobald die Voraussetzungen für die Sperrung weggefallen sind und der Auftraggeber die angefallenen Kosten und INSTANT sonst gebührende Ansprüche bezahlt hat.
- 4.4 **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG VON INDIVIDUALSOFTWARE:**
- 4.4.1 INSTANT übernimmt die Planung, Erstellung und Lieferung von Computerprogrammen in der vereinbarten Form für die vereinbarten Anwendungsgebiete und Hardwarekonfigurationen. Nach Maßgabe der vereinbarten Anforderungen wird INSTANT die für die vorgesehenen Anwendungsgebiete funktionsfähige Software erstellen.
- 4.4.2 Während der Programmerstellungsphase erteilt der Auftraggeber INSTANT unverzüglich alle Informationen, die INSTANT zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigt.
- 4.4.3 Die fertig gestellte Software stellt INSTANT dem Auftraggeber in der vereinbarten Form zur Verfügung. Zur Abnahme der Software wird beim Auftraggeber innerhalb von sieben Werktagen ab Mitteilung der Funktionsfähigkeit die Funktionsprüfung durchgeführt. Der Auftraggeber ist zu unentgeltlicher Mitwirkung verpflichtet.
- 4.4.4 Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich, wenn die Software in allen wesentlichen Punkten die vertragsgemäßen Anforderungen erfüllt. Wenn dem Auftraggeber während der Funktionsprüfung Abweichungen der Software im Verhältnis zu den Anforderungen bekannt werden, hat er INSTANT davon unverzüglich schriftlich zu verständigen. Während der Funktionsprüfung festgestellte nicht wesentliche Abweichungen der Software von den vereinbarten Anforderungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Nicht wesentliche Abweichungen sind in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festzuhalten.
- 4.4.5 Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm INSTANT schriftlich eine Frist von zehn Tagen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.
- 4.4.6 An Individualsoftware (Punkt 1.4) räumt INSTANT dem Auftraggeber mangels anderer Vereinbarung das zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, die Software ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch, d.h. nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck und für eigene Zwecke zu nutzen. Zu einer Weitergabe an Dritte ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Alle Rechte an den im Zuge der Programmentwicklung gemachten Erfindungen verbleiben bei INSTANT. Diese ist berechtigt, unter Verwendung von Erkenntnissen, welche sie bei der Auftrags-erfüllung gewonnen hat, Programme ähnlicher Aufgabenstellung auch für Dritte zu entwickeln.
- 4.4.7 Enthält die Software auch Programme oder Programmteile dritter Hersteller, so wird INSTANT den Auftraggeber auf die Nutzungsbedingungen hinweisen. Die Nutzungsbedingungen dritter Softwarehersteller wird der Auftraggeber beachten und INSTANT in diesem Zusammenhang schad- und klaglos halten.
- 4.4.8 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen. INSTANT leistet Gewähr, dass die Software die vereinbarte Beschaffenheit hat und nicht mit Mängeln behaftet ist, welche die nach dem Auftrag vorausgesetzte Verwendung beeinträchtigen. Unerhebliche Beeinträchtigungen bleiben außer Betracht.
- 4.4.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate und beginnt mit der Abnahme.
- 4.4.10 Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung festgehalten sind, hat der Auftraggeber INSTANT unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Diese Meldung ist mit einer konkreten schriftlichen Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Auftraggeber stellt INSTANT auf Verlangen in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die diese zur Beurteilung und Beseitigung benötigt.
- 4.4.11 INSTANT beginnt mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung innerhalb von 36 Stunden ab Zugang der Mängelanzeige. Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, beseitigt INSTANT auf eigene Kosten. Ergibt eine Prüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so kann INSTANT einen Aufwandsersatz nach ihren allgemein berechneten Stundensätzen zuzüglich notwendiger Auslagen verlangen.
- 4.4.12 Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung von INSTANT die Software selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Änderungen verursacht wurden.

5 Inhalt und Umfang der Rechtseinräumung

- 5.1 Die Ergebnisse der von INSTANT erbrachten Leistungen sind nach Maßgabe der urheberrechtlichen Bestimmungen als Werke im Sinne des Urheberrechts geschützt.
- 5.2 Der Auftraggeber ist zur Nutzung dieser Leistungen nur im Rahmen der ihm durch INSTANT ausdrücklich eingeräumten Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte befugt. Die Rechtseinräumung, welche Rechte für welche Zeiträume und welche räumlichen Gebiete dem Auftraggeber zustehen, bedarf bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftform.
- 5.3 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass sich die Höhe der INSTANT gebührenden Vergütung nach dem Umfang der Rechtseinräumung richtet. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die von INSTANT erbrachten Leistungen ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch, d.h. nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden. Werden diese Leistungen über die vereinbarte Form, den vereinbarten Zweck und/oder Umfang hinaus genutzt, so hat der Auftraggeber hierfür ein weiteres zusätzliches angemessenes Honorar an INSTANT zu entrichten. Dies gilt insbesondere auch für den Fall der Neuauflage eines Druck- oder sonstigen Werkes.
- 5.4 Mangels schriftlicher Einräumung konkreter Nutzungsrechte stellt das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der an INSTANT beauftragten Leistungen dar. Für die darüber hinausgehende Rechtseinräumung gebührt INSTANT ein gesondertes angemessenes Honorar.
- 5.5 Erst nach vollständiger Zahlung des Honorars ist der Auftraggeber berechtigt, die von INSTANT erbrachten Leistungen zum vereinbarten Zweck, in der vereinbarten Art und im vereinbarten Umfang zu nutzen. Ohne schriftliche Genehmigung durch INSTANT dürfen deren Leistungen weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind untersagt.
- 5.6 Die Originale erstellter Entwürfe verbleiben im Eigentum von INSTANT. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Originale auf jederzeitiges Verlangen unverzüglich an INSTANT herauszugeben. Eine Archivierung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 5.7 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch INSTANT ist der Auftraggeber nicht berechtigt, ihm eingeräumte Nutzungs- oder Verwertungsrechte, ganz gleich, ob entgeltlich oder unentgeltlich, an Dritte zu übertragen.
- 5.8 INSTANT ist zur Angabe ihrer Firma einschließlich Anbringung des dazugehörigen Corporate Design auf jedem von ihr entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt.

6 Entgeltlichkeit von Präsentationen

- 6.1 Die Einladung des Auftraggebers, (zur Vorstellung eines Vorentwurfs) eine Präsentation zu erstellen, gilt als Auftrag, der einen Entgeltanspruch begründet. Durch die Abhaltung der Präsentation wird der Auftrag zugleich angenommen und erfüllt.
- 6.2 Die Höhe des für die Präsentation gebührenden Entgelts richtet sich nach der Vereinbarung, in Ermangelung einer solchen gebührt INSTANT ein angemessenes Entgelt.
- 6.3 Das Entgelt steht INSTANT als Abschlagshonorar insbesondere auch dann zu, wenn INSTANT nach der Präsentation keinen daraus abgeleiteten Auftrag erhält. Sollte es hingegen zu einer Auftragserteilung kommen, werden die Vertragsteile gesondert bestimmen, ob das für die Präsentation angefallene Entgelt unabhängig von dem im Zuge der Auftragserteilung vereinbarten Honorars für die beauftragten Arbeiten zu entrichten ist oder nicht.
- 6.4 Ungeachtet der Entgeltlichkeit erfolgt durch Abhaltung der Präsentation keinerlei Rechtseinräumung an den Auftraggeber. Die Rechte an den im Wege der Präsentation gemachten Vorschlägen und vorgestellten Inhalten bleiben uneingeschränkt bei INSTANT. Anlässlich der Präsentation übergebene Unterlagen bleiben im Eigentum von INSTANT. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Unterlagen zu verwerten, zu vervielfältigen oder an Dritte weiterzugeben, es sei denn, INSTANT stimmt dem schriftlich zu.

7 Sicherheitsleistung

- 7.1 INSTANT ist berechtigt, die Durchführung von Aufträgen von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen und die Form verlangter Sicherheitsleistung (z.B. Bankgarantie, Kautions etc.) zu bestimmen.
- 7.2 Wenn nach Vertragsabschluss Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Annahme eines erhöhten Einbringlichkeitsrisikos von Ansprüchen gegen den Auftraggeber rechtfertigen, ist INSTANT auch nachträglich berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten oder Vorauszahlung zu verlangen.
- 7.3 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers nachteilig verändert haben oder der begründete Verdacht besteht, dass diese sich zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn bei Vertragsabschluss die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Als Gegenleistung für die von ihr erbrachten Leistungen hat INSTANT Anspruch gegen den Auftraggeber auf Zahlung eines angemessenen Honorars. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist INSTANT berechtigt, nach Erfüllung (Lieferung und/oder Leistungserbringung auf andere Art) jeder einzelnen Einheit oder jedes Arbeitsschrittes den darauf entfallenden Teil des Gesamthonorars in Rechnung zu stellen.
- 8.2 Bei urheberrechtlich geschützten Leistungen von INSTANT, deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluss noch nicht feststeht oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus zwei Teilen: zum einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original und zum zweiten als Vergütung für die unbeschränkte Einräumung der Nutzungsrechte.
- 8.3 Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wird, richtet sich die Höhe des Honorars nach den zum Abrechnungszeitpunkt geltenden einschlägigen Bestimmungen der vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Honorarrichtlinien für Werbegrafik-Designer. Danach setzt sich das Gesamthonorar insbesondere aus den folgenden Faktoren zusammen:

- 8.3.1 Konzeption (Vorentwurf, konzeptioneller Problemlösungsansatz, Skizzen, Scribbles, Präsentation von Entwurfsarbeiten etc.),
 - 8.3.2 Entwurfsausarbeitung (Layout, Muster, Kalkulation etc.),
 - 8.3.3 Einräumung von Verwertungs- und Nutzungsrechten (Art, Umfang und Dauer der Nutzung, Copyright),
 - 8.3.4 Nebenleistungen (Modelle, Beschaffung auftragspezifischer Informationen, Produktionsüberwachung etc.),
 - 8.3.5 Zuschläge zum Honorar für außerhalb der Normalarbeitszeit oder außerhalb Österreichs erbrachte Leistungen,
 - 8.3.6 Nebenkosten (Reisespesen, Telefonkosten etc.),
 - 8.3.7 Ersatz der für Fremdleistungen aufgewendeten Beträge.
- 8.4 Die in den Honorarrichtlinien ausgewiesenen Honorarsätze gelten als Mindesttarife.
 - 8.5 Mangels anderer Vereinbarung verstehen sich alle in den Auftragsunterlagen angegebenen Honorare in Euro exklusive Umsatzsteuer und ohne sonstige allenfalls anfallende Steuern und Gebühren, die der Auftraggeber gesondert trägt.
 - 8.6 Nebenkosten wie etwa Reise- sowie Unterbringungskosten, Verpackungs-, Transport-, Versandkosten oder dergleichen hat der Auftraggeber gesondert zu ersetzen.
 - 8.7 Honorare und Nebenkosten sind ohne jeden Abzug und spesenfrei prompt bei Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung oder wegen behaupteter Mängel bzw. Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten.
 - 8.8 Unterbleibt die Leistungserbringung, so gebührt INSTANT gleichwohl das vereinbarte Honorar, wenn INSTANT zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seite des Auftraggebers liegen, daran verhindert worden ist (= Abschlagshonorar); INSTANT muss sich bis zum Höchstbetrag von 50 % des Gesamthonorars jedoch anrechnen, was sie infolge Unterbleibens der Arbeit erspart hat. INSTANT hat demnach Anspruch auf zumindest 50 % des Gesamthonorars (= Vertragsstrafe).
 - 8.9 Wurde INSTANT infolge solcher Umstände, die auf Seite des Bestellers liegen, durch Zeitverlust bei der Leistungserbringung verkürzt, so gebührt ihr zusätzlich zum Honorar eine angemessene Entschädigung.
 - 8.10 Eingehende Zahlungen werden ungeachtet vom Auftraggeber allenfalls anders lautend erklärter Widmungen zuerst auf (gerichtliche und/oder außergerichtliche) Einbringungskosten, dann auf Verzugszinsen und erst danach auf sonstige offene Forderungen angerechnet. Bei Vorhandensein mehrerer Forderungen werden einlangende Zahlungen in der beschriebenen Reihenfolge zuerst auf die älteste offene Forderung samt Nebengebühren angerechnet.

9 Aufrechnungsverbot und Rechtsnachfolge

- 9.1 Gegen Ansprüche von INSTANT kann der Auftraggeber nur mit gerichtlich festgestellten oder durch INSTANT schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.
- 9.2 Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die dem Auftraggeber vertraglich zustehenden Rechte und Pflichten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von INSTANT.

10 Zahlungsverzug

- 10.1 Im Fall des Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, zumindest jedoch Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a.
- 10.2 Außer den Zinsen und anderer von ihm verschuldeter Schäden und anfallender Spesen und Barauslagen hat der Auftraggeber bei Zahlungsverzug INSTANT sämtliche Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen, deren Höhe sich nach der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. 1996/314 idgF richtet. Diese Kosten gebühren INSTANT auch dann, wenn sie die Betreibungsmaßnahmen selbst vornimmt. Als Mindestbearbeitungsentgelt hat der Auftraggeber pro Korrespondenzstück den Betrag von EUR 7,50 exklusive Umsatzsteuer zu bezahlen.

11 Gewährleistung und Haftung

- 11.1 Der Auftraggeber untersucht die gelieferten Leistungen (Ware) unverzüglich auf eventuelle Transportschäden oder sonstige Mängel. Zeigt sich ein Mangel, hat der Auftraggeber INSTANT unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen solchen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 11.2 Preisminderung oder Wandlung kann der Auftraggeber nur fordern, wenn die Verbesserung und der Austausch nicht möglich sind, für INSTANT mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären oder wenn INSTANT dem Verlangen des Auftraggebers nicht oder nicht in angemessener, zumindest zweiwöchiger Frist nachkommt (Vorrang der Verbesserung und des Austauschs).
- 11.3 Wird INSTANT für den Auftraggeber wegen von ihm gerügter, angeblich vorliegender Mängel tätig und stellt sich heraus, dass ein Mangel nicht vorliegt, hat der Auftraggeber INSTANT den entstandenen Aufwand zu ersetzen. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Honorarrichtlinien (Punkt 1.6).
- 11.4 Darüber hinaus richten sich allfällige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate ab Ablieferung der Ware.
- 11.5 INSTANT haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet INSTANT nur für Personenschäden. Die Beweislast für das Verschulden trägt der Auftraggeber. Die Haftung ist mit der Höhe des im Zuge der Auftragserteilung vereinbarten Gesamthonorars begrenzt. Für reine Vermögensschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparungen, Folgeschäden, Beeinträchtigung des Firmenwertes, Verlust von Goodwill, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet INSTANT nicht.

- 11.6 Schadenersatzansprüche gegen INSTANT verjähren binnen 3 Monaten ab Kenntnis des Auftraggebers vom Schaden.

12 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- 12.1 INSTANT und der Auftraggeber werden Informationen und Unterlagen, die aus dem Bereich des anderen Vertragsteils stammen und als „vertraulich“ gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände zweifelsfrei als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, auch über das Ende des Auftrages hinaus geheim halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzeichnen noch verwerten oder an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtungen werden die Vertragsteile auf ihre Angestellten und Beauftragten überbinden.
- 12.2 Unter vertraulichen Informationen (Punkt 12.1) werden alle Informationen verstanden, die ein Vertragsteil dem anderen auf welche Weise immer (schriftlich, mündlich oder in Form von Plänen, Dokumentationen etc.) mitteilt, insbesondere technische Daten, Kundendaten, Einkaufsbedingungen und Verträge, Daten über Mitarbeiter, Lieferanten und Vertriebspartner, Know-how, Produktideen, Daten betreffend Forschung, Entwicklung, Produktion, Technologie, Finanzen, Kostenstrukturen, Marketingaktivitäten und allenfalls dem Kommunikationsgeheimnis unterliegende Daten.
- 12.3 Von der Pflicht zur Geheimhaltung ausgenommen sind jedenfalls Informationen, die
- 12.3.1 rechtmäßig von einem Dritten zugegangen oder der Öffentlichkeit nachweislich auf andere Weise als durch Verletzung der Geheimhaltungspflicht zugänglich sind;
 - 12.3.2 von Mitarbeitern eines Vertragsteils eigenständig entwickelt werden;
 - 12.3.3 dem, die Informationen erlangenden Vertragsteil zur Zeit der Informationserteilung durch den anderen Vertragsteil bereits bekannt sind;
 - 12.3.4 von dem, die Information mitteilenden Vertragsteil durch schriftliche Einverständniserklärung zur Bekanntgabe an Dritte ausdrücklich freigegeben werden;
 - 12.3.5 aufgrund von Rechtsvorschriften Behörden oder Gerichten zugänglich gemacht werden müssen.

13 Rücktrittsrecht

- 13.1 Mangels anderer Vereinbarung bzw. soweit sich aus den Punkten 4 und 5 nicht anderes ergibt, begründen Aufträge Werkverträge, die eine durch INSTANT einmalig zu erbringende Leistung zum Gegenstand haben (= Zielschuldverhältnisse).
- 13.2 Unterbleibt eine zur Leistungserbringung erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist INSTANT berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte. Zum Vertragsrücktritt ist INSTANT überdies berechtigt,
- 13.2.1 bei Zahlungsverzug des Auftraggebers trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen;
 - 13.2.2 wenn der Auftraggeber selbst oder ein Sicherstellung leistender Dritter bei Auftragserteilung über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis INSTANT Auftrag nicht übernommen hätte;
 - 13.2.3 bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Auftraggebers oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter, insbesondere bei Moratoriumsvereinbarungen, bei außergerichtlichen Ausgleichsverfahren oder Zahlungseinstellungserklärungen, bei Vorlage des Vermögensverzeichnisses bei Gericht, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens;
 - 13.2.4 bei Tod oder Handlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder, ist der Auftraggeber juristische Person, bei Liquidation;
 - 13.2.5 wenn der Auftraggeber gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und der Verstoß oder seine Folgen nicht binnen 14 Tagen nach Mahnung beseitigt sind.

14 Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen von Aufträgen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2 Für das Vertragsverhältnis rechtserhebliche Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder per E-Mail abgegeben werden.
- 14.3 Sollte irgendeine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde angesichts seiner Teilnichtigkeit eine unzumutbare Härte für einen Vertragsteil darstellen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.
- 14.4 Auf allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Aufträgen, auch über die Gültigkeit der Verträge selbst, ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 14.5 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.